

XXI. Nachtrag zum Steuergesetz

vom 8. August 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»³ wird wie folgt geändert:

Art. 34

² (**geändert**) Der Mietwert nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung entspricht dem mittleren Preis, zu dem Grundstücke gleicher oder ähnlicher Grösse, Lage und Beschaffenheit in der betreffenden Gegend vermietet werden. ~~Er ist auch dann voll steuerbar, wenn das Grundstück zu einem tieferen Mietzins an eine nahe stehende Person vermietet oder verpachtet wird.~~

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

1 ABl 2022-00.080.726.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 14. Juni 2023; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 8. August 2023; in Vollzug ab 1. Januar 2024.

3 sGS 811.1.

nGS 2023-056

IV.

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2024 angewendet.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁴

St.Gallen, 14. Juni 2023

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der XXI. Nachtrag zum Steuergesetz wurde am 8. August 2023 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 27. Juni bis 7. August 2023 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁶

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2024 angewendet.

St.Gallen, 15. August 2023

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

4 Art. 5 RIG, sGS 125.1.

5 Siehe ABl 2023-00.114.447.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2023-00.105.365.